

**Deutsches Patent- und Markenamt
Der Präsident**

München, den 15. Januar 2007

Postanschrift:

Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München

Haus- und Lieferanschrift:

Zweibrückenstraße 12, 80331 München

Telefon: (0 89) 21 95 – 39 65

Telefax: (0 89) 21 95 – 20 65

Kernarbeitszeit:

Mo - Do 9.00 - 15.00 Uhr, Fr. 8.30 - 14.00 Uhr

Geschäfts-Nr.: 3601/2 – 4.3.4. – 9

Bitte in der Antwort stets die Geschäftsnummer angeben

Deutscher Bundestag
- Enquete-Kommission -
„Kultur in Deutschland“
Frau Vorsitzende
Gitta Connemann, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per Fax: 030/227-36709

Betr.: Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften
hier: Öffentliche Anhörung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2007 zu dem Thema „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandter Schutzrechte“

Bezug: Ihre Schreiben vom 30. November und 19. Dezember 2006

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

den „Fragenkatalog Aufsicht“ zur Anhörung „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandter Schutzrechte“ beantworte ich wie folgt:

I. Vorbemerkung: Die Staatsaufsicht über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften
1. Monopol- und Treuhandstellung als Gründe einer staatlichen Aufsicht über urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften

In Bezug auf sein eigenes Werk gewährt das Urheberrecht dem Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht und verhilft ihm so zu einer **Monopolstellung**. Räumen die Urheber eines Landes einer von ihnen gegründeten Verwertungsgesellschaft ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte zur kollektiven Wahrnehmung ein, erlangt die Verwertungsgesellschaft das Monopol für eine Vielzahl gleicher Rechte. Existiert in einem Staat nur eine einzige Verwertungsgesellschaft für bestimmte Arten von Urheberrechten, erlangt diese Verwertungsgesellschaft das Monopol für alle Rechte der betreffenden Art. Hat die Verwertungsgesellschaft ein dichtes Netz von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften gesponnen, verfügt sie in ihrem Tätigkeitsbereich auf ihrem nationalen Gebiet über das Weltmonopol.

Der Gesetzgeber des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, im Folgenden: UrhWG) hielt diese Zusammenfassung aller Rechte in der Hand einer Verwertungsgesellschaft zwar für „notwendig“, „zweckmäßig und wünschenswert“ (Amtl. Begr. RegE UrhWG, BT-Drs. IV/271, S. 9), weil sie gleichermaßen den Interessen der Urheber und der Verwerter diene. Nur so könne nämlich eine Verwertungsgesellschaft wirtschaftlich agieren und zugleich den Verwertern alle Rechte aus einer Hand anbieten. Auf der anderen Seite dürfe aber nicht übersehen werden, dass den Verwertungsgesellschaften eine Machtfülle zukomme, die **missbraucht** werden könne.

Die Verwertungsgesellschaft kann diese Macht im **Innenverhältnis** zum Wahrnehmungsberechtigten und im **Außenverhältnis** zum Nutzer missbrauchen. Würde die Verwertungsgesellschaft einzelnen Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte die Wahrnehmung ihrer Rechte verweigern, würden diese wirtschaftlich schwer geschädigt, weil regelmäßig die individuelle Wahrnehmung nicht möglich oder – im Bereich verwertungsgesellschaftspflichtiger Rechte – rechtlich unzulässig ist. Verwertern gegenüber könnte die Verwertungsgesellschaft ihre Macht durch das Verlangen nach unangemessen hohen Vergütungen oder – allgemein – durch das Aufstellen unbilliger Bedingungen missbrauchen.

Weitere Gefahren können sich aus der **Treuhandstellung** der Verwertungsgesellschaften ergeben. Urheber und Leistungsschutzberechtigte vertrauen der Verwertungsgesellschaft häufig den wesentlichen Teil ihres Vermögens an. Deshalb muss sichergestellt sein, dass die Verwertungsgesellschaften mit den ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Rechten ordnungsgemäß verfahren und die mit der Wahrnehmung dieser Rechte erzielten Einnahmen gerecht verteilen.

Diesen geschilderten Gefahren konnte nach Auffassung des Gesetzgebers wirksam nur durch eine **staatliche Aufsicht** über die Verwertungsgesellschaften begegnet werden (Amtl. Begr. RegE UrhWG, BT-Drs. IV/271, S. 9 f.). Die Verpflichtungen, die das UrhWG den Verwertungsgesellschaften auferlegt und auf deren Einhaltung das Deutsche Patent- und Markenamt (kurz: DPMA) zu achten hat, sind größtenteils als Antwort auf die hier aufgezeigten Gefahren zu verstehen.

2. Das DPMA als Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften, § 18 Abs. 1 UrhWG

Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften ist nach § 18 Abs. 1 UrhWG das Patentamt, das zum 1. November 1998 in „Deutsches Patent- und Markenamt“ umbenannt wurde.

3. Aufgabe der Aufsichtsbehörde, § 19 Abs. 1 UrhWG

Nach § 19 Abs. 1 UrhWG ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörde darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften den ihnen nach dem UrhWG obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Verpflichtungen der Verwertungsgesellschaften bestehen zum einen gegenüber ihren Wahrnehmungsberechtigten, zum anderen gegenüber den Nutzern ihres Repertoires und Nutzervereinigungen. Im Hinblick auf die Einhaltung von Sollvorschriften können seitens der Aufsichtsbehörde lediglich

Empfehlungen ausgesprochen werden. Auch die Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften gehört nicht zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde.

4. Abgrenzung zur Tätigkeit der Schiedsstelle nach § 14 UrhWG

Nach § 14 Abs. 2 UrhWG wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) eine Schiedsstelle gebildet. Nach § 14 Abs. 1 UrhWG kann die Schiedsstelle von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, wenn sie die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, oder den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) betreffen. Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 UrhWG können nach § 16 Abs. 1 UrhWG Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.

5. Keine Prüfung von Vergütungsforderungen in konkreten Einzelfällen

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund gehört es nicht zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde, die Höhe von Vergütungsforderungen einer Verwertungsgesellschaft in konkreten Einzelfällen zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Eine solche Aufsicht über Einzelfallmaßnahmen ginge über die dem DPMA vom Gesetzgeber in § 19 Abs. 1 UrhWG zugewiesene Aufgabe hinaus. Wenn ein Nutzer der Ansicht ist, dass eine Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage eines rechtmäßigen Tarifs die konkret geforderte Vergütung nicht korrekt berechnet hat, so ist dies ein normaler Zivilrechtsstreit, dessen Lösung eine Vielzahl von Tatsachenfeststellungen erfordern kann, die vom DPMA als Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften nicht getroffen werden können. Der Gesetzgeber hat für diese Auseinandersetzungen den Nutzer auf den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichte und zuvor auf das Verfahren vor der Schiedsstelle beim DPMA (§ 14 UrhWG) verwiesen.

6. Befugnisse der Aufsichtsbehörde

a) Untersagung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs, § 19 Abs. 2 S. 1 UrhWG

Nach § 19 Abs. 2 S. 1 UrhWG kann die Aufsichtsbehörde einer Verwertungsgesellschaft, die ohne eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 UrhWG tätig wird, die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen. Dem DPMA wurde diese ausdrückliche Befugnisnorm durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 an die Hand gegeben.

b) Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen, § 19 Abs. 2 S. 2 UrhWG

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 dem DPMA zugleich mit § 19 Abs. 2 S. 2 UrhWG eine Generalbefugnis zur Verfügung gestellt: Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die sonstigen ihr obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

c) Auskunft und Vorlage, § 19 Abs. 3 UrhWG

Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage der Geschäftsbücher und anderen geschäftlichen Unterlagen verlangen, § 19 Abs. 3 UrhWG. Damit soll dem DPMA die Ausübung der Aufsicht ermöglicht werden.

d) Teilnahme an Gremiensitzungen, § 19 Abs. 4 UrhWG

§ 19 Abs. 4 UrhWG berechtigt das DPMA an den Gremiensitzungen der Verwertungsgesellschaften teilzunehmen.

e) Abberufung von Vertretungsberechtigten, § 19 Abs. 5 UrhWG

Als milderer Mittel gegenüber dem Widerruf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UrhWG kann die Aufsichtsbehörde eine Frist zur Absetzung eines unzuverlässigen Vertretungsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft setzen und zur Abwendung schwerer Nachteile ihm die weitere Ausübung seiner Tätigkeit bis zum Ablauf dieser Frist untersagen.

f) Festsetzung von Zwangsgeld, § 21 UrhWG

Die Aufsichtsbehörde kann Verwaltungsakte, insbesondere solche, mit denen sie die Verwertungsgesellschaften zur Einhaltung der ihnen nach dem UrhWG obliegenden Verpflichtungen anhält, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vollstrecken, § 21 UrhWG. Als Vollstreckungsmaßnahme ist regelmäßig nur das Zwangsgeld anwendbar. Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 hat der Gesetzgeber die Obergrenze für das Zwangsgeld von € 5.000 auf € 100.000 unter Hinweis auf die Höhe der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften und mit Blick auf „Fälle der Untersagung des Geschäftsbetriebes ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis“ angehoben (Amtl. Begr. RegE, BT-Drs. 15/38, S. 71).

g) Widerruf der Erlaubnis, § 4 UrhWG

Schärfstes Schwert der Aufsichtsbehörde ist der Widerruf der Erlaubnis.

7. Interne Kontrolle durch die Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaft

Neben die externe Kontrolle durch das DPMA, die Missbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt und die Aufsicht entsprechend der Rechtsform der Verwertungsgesellschaft (z.B. Vereinsaufsicht) tritt die interne Kontrolle durch die Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaft. Bei allen Verwertungsgesellschaften werden nämlich alle wichtigen Entscheidungen mit qualifizierten Mehrheiten von den Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten und den von ihnen gewählten Gremien getroffen. Die Wahrnehmungsberechtigten selbst bestimmen also die Geschicke ihrer Verwertungsge-

sellschaft, wie sich aus den als Anlage 1 beigefügten Satzungsbestimmungen der vier zur Anhörung eingeladenen Verwertungsgesellschaften ergibt.

II. „Fragenkatalog Aufsicht“ zur Anhörung „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandter Schutzrechte“

1. Prüft die Aufsichtsbehörde die Tarife der Verwertungsgesellschaften (VG) – wenn ja unter welchen Gesichtspunkten – oder verweist sie eventuelle Beschwerdeführer an die Schiedsstelle?

a) „Eingangsprüfung“

Die Verwertungsgesellschaft hat nach § 20 S. 2 Nr. 2 UrhWG der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Tarife und jede Tarifänderung abschriftlich zu übermitteln, die die Aufsichtsbehörde einer „Eingangsprüfung“ unterzieht.

Nach § 19 Abs. 1 UrhWG hat das DPMA darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt (s.o. I.3.). Bei der Prüfung von Tarifen der Verwertungsgesellschaften sind die folgenden Vorschriften des UrhWG zu beachten:

➤ § 11 Abschlusszwang

„(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.“

➤ § 13 Tarife

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die in diesen Verträgen vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.

(2) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die Tarife und jede Tarifänderung unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) ¹Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. ²Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben. ³Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorganges angemessene Rücksicht zu nehmen. ⁴Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.

(4) Bei der Gestaltung von Tarifen, die auf den §§ 54 und 54 a des Urheberrechtsgesetzes beruhen, ist auch zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95 a des Urheberrechtsgesetzes auf die betreffenden Werke oder die betreffenden Schutzgegenstände angewendet werden.

Sobald eine Verwertungsgesellschaft einen neuen Tarif oder eine Tarifänderung übermittelt, prüft deshalb die Aufsichtsbehörde, ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen des UrhWG bestehen. Andere Maßstäbe kann die Aufsichtsbehörde wegen ihres in § 19 Abs. 1 UrhWG gesetzlich eindeutig definierten Auftrags nicht heranziehen.

Bei der Prüfung von Tarifen und Tarifänderungen wird insbesondere auf die Angemessenheit der Bedingungen im Sinne von § 11 Abs. 1 UrhWG geachtet. Die Verwertungsgesellschaft muss Nutzern Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einräumen. Die Vergütung, die sie für die Nutzung ihres Repertoires verlangt, muss also in angemessenem Verhältnis zu den von der Verwertungsgesellschaft eingeräumten Rechten stehen. Ausgangspunkt zur Bestimmung der Angemessenheit ist § 11 S. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG): Das Urheberrecht dient dem Urheber zur Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung seines Werkes. Urheber und Leistungsschutzberechtigte sind an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke, an den geldwerten Vorteilen, die durch die Verwertung erzielt werden (s. § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG), angemessen zu beteiligen. Angemessen sind die Bedingungen der Verwertungsgesellschaft nur, wenn sie für gleichgelagerte Nutzungsvorgänge eine gleich hohe Vergütung verlangt. Aus der Verpflichtung der Angemessenheit der Nutzungsbedingungen folgt also das Gebot zur Gleichbehandlung der Nutzer, auf dessen Einhaltung die Aufsichtsbehörde achtet. Dem Gebot der Gleichbehandlung kommen die Verwertungsgesellschaften durch den Abschluss von Gesamtverträgen (§ 12 UrhWG) und die Aufstellung von Tarifen (§ 13 UrhWG) nach.

Vor diesem Hintergrund müssen Tarife eine innere Logik und ein nachvollziehbares Berechnungsschema aufweisen (vgl. *Schricker/Reinbothe*, a.a.O., § 13 UrhWG Rn. 6). Da Tarife für eine Vielzahl von Nutzungsvorgängen konzipiert und massenhafte Nutzungen schematisch erfassen müssen, kommen sie ohne Pauschalierungen wie zum Beispiel Mindestvergütungsregelungen nicht aus. Diese erleichtern den Rechtserwerb und reduzieren die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften; dass dabei Härten auftreten können, ist in bestimmten Umfang als systemimmanent hinzunehmen (vgl. BGH GRUR 1988, 373, 376 – Schallplattenimport III; *Schricker/Reinbothe*, a.a.O., § 13 UrhWG Rn. 6).

Darüber hinaus prüft die Aufsichtsbehörde, ob die Vorgaben zur Berechnung von Vergütungen nach § 13 Abs. 3 UrhWG in dem jeweiligen Tarif eingehalten werden. Zwar kann das DPMA die Einhaltung der Sollvorschriften der Sätze 1, 2 und 4 des § 13 Abs. 3 nicht erzwingen. Ihre Nichtbeachtung ohne sachlichen Grund dürfte aber regelmäßig unangemessen i.S.d. § 11 Abs. 1 UrhWG sein.

Weiter achtet die Aufsichtsbehörde darauf, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Tarife und Tarifänderungen gemäß § 13 Abs. 2 UrhWG im Bundesanzeiger veröffentlichen. Speziell zu Tarifen, die auf den §§ 54, 54a UrhG beruhen, also Vergütungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch kompensieren, beachtet die Aufsichtsbehörde ferner die Vorgaben des § 13 Abs. 4 UrhWG, der die Vermeidung von Doppelvergütungen beim Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen zum Ziel hat.

b) Tarifprüfung auf der Grundlage von Beschwerden

Die Aufsichtsbehörde nimmt jede Beschwerde eines Nutzers mit Berührungspunkten zu den Tarifen der Verwertungsgesellschaften zum Anlass, die in dem jeweiligen Nutzungsfall maßgeblichen Tarifbestimmungen vor dem Hintergrund der zuvor unter a) dargestellten Kriterien zu überprüfen. Diese der „Eingangsprüfung“ nachgelagerte Prüfung ist für eine effektive Aufsicht deshalb von großer Bedeutung, weil gelegentlich erst der konkrete Einzelfall Unangemessenheiten eines Tarifes offenbart.

Bei der Überprüfung von Tarifen aufgrund einer Beschwerde ist Ausgangspunkt zwar stets ein konkreter Nutzungsvorgang. Die Aufsichtsbehörde kann indes im Blick auf ihren in § 19 Abs. 1 UrhWG normierten Auftrag die jeweils relevanten Tarifbestimmungen nur auf ihre abstrakte und generelle Angemessenheit hin prüfen. Die Prüfung von Vergütungsforderungen in konkreten Einzelfällen ist ihr kraft Gesetzes verwehrt und kann von ihr i.Ü. mangels gesetzlicher Instrumentarien nicht geleistet werden. Die Prüfung konkreter Einzelfälle hat der Gesetzgeber vielmehr den Zivilgerichten und der Schiedsstelle beim DPMA (§ 14 UrhWG) zugewiesen (s. im Einzelnen o. I.5.). Vor diesem Hintergrund muss die Aufsichtsbehörde mangels Zuständigkeit Beschwerdeführer zur Klärung von Streitigkeiten in konkreten Einzelfällen an die Schiedsstelle und die ordentlichen Gerichte verweisen. In den Fällen also, in denen die Nutzungsbedingungen der Tarife zwar angemessen, gleichwohl aber ihre Anwendung zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem Nutzer streitig sind, verweist die Aufsichtsbehörde einen beschwerdeführenden Nutzer an die ordentlichen Zivilgerichte und gegebenenfalls vorab an die Schiedsstelle nach dem UrhWG.

c) Prüfung von Tarifen vor ihrer Aufstellung

Auf Ersuchen einer Verwertungsgesellschaft nimmt die Aufsichtsbehörde auch schon in der Phase der Entstehung bzw. des Entwurfs eines Tarifs aus aufsichtsrechtlicher Sicht Stellung.

1.1 Prüft die Aufsichtsbehörde die Kostenstruktur der VG? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

§ 6 Abs. 1 S. 1 UrhWG verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, Rechte und Ansprüche zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Aus diesem Angemessenheitsgebot folgt, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen treuhänderisch übertragenen Urheber- und Leistungsschutzrechte zu einem angemessenen Verwaltungskostensatz wahrnehmen müssen. Vor diesem Hintergrund überprüft die Aufsichtsbehörde auch die Kostenstruktur der Verwertungsgesellschaften.

Nach § 9 UrhWG haben Verwertungsgesellschaften durch einen sachverständigen Wirtschaftsprüfer unverzüglich nach dem Schluss des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht aufzustellen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Abschlussprüfer schriftlich zu berichten. Jahresabschluss und Lagebericht sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mit dem Prüfungsbericht unverzüglich abschriftlich zu übermitteln, § 20 S. 2 Nr. 6 UrhWG. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage der Geschäftsbücher und anderen geschäftlichen Unterlagen verlangen, § 19 Abs. 3 UrhWG.

Aus den Jahresabschlüssen ersieht die Aufsichtsbehörde unter anderem die Kostenstruktur. Dort werden in der Regel die Positionen Personalaufwand, Abschreibungen, sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (wie z.B. Raumkosten, Inkasso, Rechts- und Beratungskosten, Informations- und

Kommunikationsaufwand sowie Reise- und Bewirtungskosten) aufgeschlüsselt. Aus den Jahresabschlüssen lassen sich darüber hinaus die Kostensätze der Verwertungsgesellschaften entnehmen.

Den Mitgliederversammlungen bzw. den Beiräten der Verwertungsgesellschaften obliegen die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands und der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte (s. dazu die in Anlage 1 zitierten Satzungsbestimmungen). Zudem treffen die von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gewählten Gremien der Verwertungsgesellschaften alle finanziell bedeutenden Entscheidungen der Verwertungsgesellschaften. Die Urheber und Leistungsschutzberechtigten entscheiden also selbst darüber, zu welchen Kosten ihre jeweilige Verwertungsgesellschaft ihre Rechte wahrnimmt und wofür die Mittel verwendet werden.

Nach der Amtl. Begr. zu § 19 RegE (BT-Drs. IV/271, S. 20) beschränkt § 19 Abs. 1 UrhWG den Umfang der Aufsicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht der Aufsichtsbehörde. Eine Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften ist danach ausdrücklich nicht möglich (s. dazu o. I.3.). Vor diesem Hintergrund kann die Aufsichtsbehörde einer Verwertungsgesellschaft nicht vorschreiben, wie sie zu wirtschaften hat, solange sich die Verwaltungskosten in dem durch § 6 Abs. 1 S. 1 UrhWG abgesteckten Rahmen der Angemessenheit halten. Bisher haben die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften – die im internationalen Vergleich eher niedrig sind – das Angemessenheitsgebot des § 6 Abs. 1 S. 1 UrhWG nicht verletzt, weshalb für die Aufsichtsbehörde bisher kein Anlass bestand, aufsichtrechtlich einzuschreiten.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Verwertungsgesellschaften durch das UrhWG gezwungen sind sicherzustellen, dass die von ihnen wahrgenommenen Rechte angemessen wahrgenommen werden (§ 6 Abs. 1 S. 1 UrhWG), also insbesondere eine ausreichende Kontrolle im Blick auf die Nutzung dieser Rechte stattfindet, und ihre Einnahmen frei von Willkür verteilt werden (§ 7 S. 1 UrhWG). Die angemessene Wahrnehmung von Urheberrechten und eine möglichst gerechte Verteilung verursachen notwendigerweise Kosten.

2. Wie stellt sich rechtlich und faktisch die Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt (BKartA) dar?

a) Einvernehmen mit dem BKartA nach § 18 Abs. 3 UrhWG

Da bei der Erteilung und dem Widerruf der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft kartellrechtliche Fragen eine Rolle spielen können, sollen nach § 18 Abs. 3 S. 1 UrhWG solche Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem BKartA getroffen werden können (Amtl. Begr. zu § 18 RegE, BT-Drs. IV/271, S. 20). Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, § 18 Abs. 3 S. 2 UrhWG. In der Praxis gibt es bei Entscheidungen, die die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft betreffen, keine Probleme zwischen dem DPMA und dem BKartA. Das Einvernehmen nach § 18 Abs. 3 S. 1 UrhWG konnte bisher stets hergestellt werden.

b) Kartellrechtliche Aufsicht

aa) § 102 a GWB a.F.

Mit § 24 UrhWG (a.F.) wurde 1966 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch § 102 a GWB a.F. ergänzt. Diese Vorschrift stellte Verwertungsgesellschaften von den §§ 1 und 15 GWB a.F., also dem Kartellverbot und dem Verbot von Vereinbarungen über Preisgestaltung und Geschäftsbedingungen, frei; sie sollten aber der allgemeinen kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§ 22 GWB a.F.) und dem kartellrechtlichen Diskriminierungsverbot (§ 26 Abs. 2 GWB a.F.) unterworfen sein (Amtl. Begr. zu § 24 RegE, BT-Drs. IV/271, S. 21). § 102 a Abs. 2 S. 1 GWB a.F. gab dem Bundeskartellamt zugleich die Befugnis, den Verwertungsgesellschaften Missbräuche der durch die Freistellung von den §§ 1 und 15 GWB a.F. erlangten Stellung zu untersagen. Mit Einführung dieser Bereichsausnahme war zugleich die zuvor umstrittene Frage bejaht, ob das GWB auf Verwertungsgesellschaften überhaupt anwendbar ist.

bb) Die 6. GWB-Novelle: § 30 GWB a.F.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ersetzte 1998 die 6. GWB-Novelle § 102 a durch § 30 GWB a.F. ohne damit eine grundlegende inhaltliche Änderung herbeizuführen. Zwar knüpfte § 30 Abs. 1 GWB a.F. die Freistellung für Verträge und Beschlüsse von Verwertungsgesellschaften u.a. daran, dass sie zur wirksamen Wahrnehmung der Rechte iSv § 1 UrhWG „erforderlich“ sind. § 102 a GWB a.F. dagegen hatte verlangt, dass solche Verträge und Beschlüsse „sich auf die erlaubnisbedürftige Tätigkeit (der Verwertungsgesellschaften) beziehen“. Dieses in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH eingeführte unterschiedliche Erfordernis hatte aber grundsätzlich nichts geändert, weil das, was „erforderlich“ iSd § 30 Abs. 1 GWB a.F. war, in unmittelbarem Zusammenhang mit der „erlaubnisbedürftigen Tätigkeit“ iSd § 102 a GWB a.F. stand. Nachdem mit der 6. GWB-Novelle die spezielle Missbrauchsaufsicht nach § 102 a Abs. 2 S. 1 GWB a.F., die in der Praxis keine Rolle gespielt hatte, verschwunden war, unterlagen Verwertungsgesellschaften zwar wie zuvor der Missbrauchsaufsicht bei marktbeherrschender Stellung nach § 19 GWB und dem kartellrechtlichen Diskriminierungsverbot des § 20 GWB, wegen der nunmehr in § 30 GWB a.F. beheimateten Bereichsausnahme aber unter den dort genannten Voraussetzungen bei ihrer Bildung und mit Blick auf Verträge und Beschlüsse, also auf ihre Tätigkeit, nicht dem Kartellverbot des § 1 GWB und dem Verbot von Vereinbarungen über Preisgestaltung und Geschäftsbedingungen nach § 14 GWB, vorausgesetzt, die Verträge und Beschlüsse waren der Aufsichtsbehörde gemeldet. (Das DPMA leitet die Meldungen an das BKartA weiter, § 30 Abs. 1 S. 2 GWB a.F.) Insoweit haben die Wertungen des UrhWG Vorrang vor dem GWB. Im übrigen sind die Bestimmungen des GWB und des UrhWG auf Verwertungsgesellschaften nebeneinander anwendbar (Amtl. Begr. RegE, BT-Drs. IV/271, S. 12 r.Sp.).

cc) Die 7. GWB-Novelle: Aufhebung des § 30 GWB a.F.

Mit der am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen 7. GWB-Novelle ist § 30 GWB a.F. aufgehoben worden,

„da die Vorschrift im Hinblick auf den Vorrang des europäischen Rechts keine eigenständige Bedeutung mehr hat. In der Sache bedeutet dies keine Änderung. Es bleibt dabei, dass Bildung und Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, wie bisher nicht dem Kartellverbot unterfallen.

Die Notwendigkeit zur Aufhebung von § 30 Abs. 1 ergibt sich aus der Weiterentwicklung des europäischen Kartellverfahrensrechts und dem durch Artikel 3 der VO 1/2003 erweiterten Vorrang des europäischen Rechts.“ (...) Nach dem 1. Mai 2004 „müssen nationale Behörden und Gerichte auf zwischenstaatlich relevante Sachverhalte in jedem Fall zwingend auch europäisches Wettbewerbsrecht anwenden, wenn sie nationales Wettbewerbsrecht anwenden. Daraus folgt, dass auch für Bildung und Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften das nationale Wettbewerbsrecht von dem vorrangigen europäischen Recht im Ergebnis in keiner Weise mehr abweichen darf. Da im europäischen Recht keine Sonderregelung für Verwertungsgesellschaften existiert, gibt es für eine eigenständige nationale Regelung eines Ausnahmereichs keine Berechtigung mehr.

Durch die künftige Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts werden die Bildung und Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften und ihre gegenwärtige Organisationsform nicht infrage gestellt. Der Europäische Gerichtshof erkennt die Rechtmäßigkeit der Bildung von Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der wirkungsvollen Vertretung der Urheberinteressen an. Nach gefestigter Rechtsprechung werden die auf Abtretung der Rechte ihrer Mitglieder beruhende Stellung und die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften, soweit sie zur Wahrnehmung der Urheberrechte ihrer Mitglieder unerlässlich sind, nicht als wettbewerbsbeschränkend im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts betrachtet. (...) Im Ergebnis wird die rechtliche Absicherung der Verwertungsgesellschaften und ihrer Tätigkeiten durch die Aufhebung des § 30 Abs. 1 nicht verschlechtert. (...)

Auch für die Regelung in dem bisherigen Absatz 2 des § 30 besteht kein Bedürfnis mehr. Die Befugnis der Oberlandesgerichte zur Tariffestsetzung nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bleibt erhalten. Da diese Tariffestsetzung zwischenstaatliche Auswirkungen hat, ist für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung künftig ebenfalls ausschließlich das europäische Recht maßgebend. Danach bestehen gegen die Festsetzung der Tarife durch Entscheidung der Oberlandesgerichte grundsätzlich keine Bedenken. Das europäische Wettbewerbsrecht ist wegen der unmittelbaren Geltung und des Vorrangs gegenüber nationalem Recht auch vom Oberlandesgericht zu beachten. Durch die Aufhebung des § 30 Abs. 2 erhält das Bundeskartellamt keine zusätzlichen Befugnisse. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kommt dem Bundeskartellamt nicht die Befugnis zu, eine Entscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben oder abzuändern, mit der die Tarife für Verwertungsgesellschaften konstitutiv festgelegt sind.“

Angesichts dieser klaren Worte in der Amtl. Begr. des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 15/3640, S. 49 f.) ist es auch nach der Aufhebung von § 30 GWB a.F. bei dem oben beschriebenen Rechtszustand geblieben.

dd) Aufsichtsrechtliche Praxis

Vor dem geschilderten Hintergrund leitet das DPMA nach wie vor diejenigen Meldungen an das BKartA weiter, deren Übersendung § 30 Abs. 1 S. 2 GWB a.F. angeordnet hatte, also die Verträge und Beschlüsse der Verwertungsgesellschaften, soweit sie zur wirksamen Wahrnehmung der Rechte im Sinne von § 1 UrhWG erforderlich und der Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von § 20 S. 2 UrhWG gemeldet sind, namentlich Tarife, Gesamtverträge und Gegenseitigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften.

2.1 Entscheidet insbesondere das BKartA in Missbrauchsfällen eigenständig und von Amts wegen? Sprechen sich beide Aufsichtsbehörden ab?

Das BKartA entscheidet insbesondere in Missbrauchsfällen eigenständig. Eine Regelung wie die des § 18 Abs. 3 UrhWG, die bei Entscheidungen des DPMA über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 2 UrhWG) und über den Widerruf der Erlaubnis (§ 4 UrhWG) das Einvernehmen des BKartA erfordert, existiert in umgekehrter Richtung nicht. Vor diesem Hintergrund spricht das BKartA, sollte es Maßnahmen gegen die Verwertungsgesellschaften ergreifen wollen, diese nicht zuvor mit dem DPMA ab. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 18 Abs. 3 UrhWG, also immer dann, wenn es nicht um Entscheidungen über Anträge auf Erlaubniserteilung oder Widerruf geht, spricht das DPMA seine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ebenso wenig mit dem BKartA ab.

In der Praxis hat die Kartellaufsicht über die Verwertungsgesellschaften nach dem GWB wenig Bedeutung erlangt. Das mag daran liegen, dass sich die Anwendungsbereiche des UrhWG und des GWB schon immer zum Teil überschneiden haben: Der Wahrnehmungs- und Abschlusszwang zu angemessenen Bedingungen in den §§ 6, 11 Abs. 1 und 12 UrhWG trägt der marktbeherrschenden Stellung der Verwertungsgesellschaften und den daraus erwachsenden Missbrauchsmöglichkeiten ebenso Rechnung wie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach den §§ 19, 20 GWB (*Schricker/Reinbothe*, a.a.O., § 24 UrhWG Rn. 2, 4).

3. Halten Sie das gesetzliche Aufsichtsinstrumentarium für ausreichend, um die Einhaltung der Bestimmungen des UrhG und des UrhWG durch die VGs zu gewährleisten?

3.1 Halten Sie insbesondere den Schutz der Wahrnehmungsberechtigten für effektiv? Wenn nein, wie könnte dieser verbessert werden?

a) Aufgabe der Aufsichtsbehörde, § 19 Abs. 1 UrhWG

Nach § 19 Abs. 1 UrhWG ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörde darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften den ihnen nach dem UrhWG obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen (s.o. I.3.). Die Einhaltung der „Bestimmungen des UrhG“ (so Frage 3.) gehört nicht zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde.

b) Bewertung des gesetzlichen Aufsichtsinstrumentariums

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 (BGBl. I 2003, Nr. 46, S. 1774/1783) die Befugnisse der Aufsichtsbehörde (s. dazu im Einzelnen oben I.6.) in drei wichtigen Punkten wesentlich verstärkt:

Der neue § 19 Abs. 2 S. 2 UrhWG gibt der Aufsichtsbehörde eine Generalbefugnis an die Hand. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die sonstigen ihr obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt (s.o. I.6.b)). In § 21 UrhWG ist die Obergrenze für das Zwangsgeld von € 5.000 auf € 100.000 angehoben worden (s.o. I.6.f)). Und nach § 19 Abs. 2 S. 1 UrhWG kann die Aufsichtsbehörde einer Verwertungsgesellschaft, die

ohne eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 UrhWG tätig wird, die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen (s.o. I.6.a)).

Namentlich die umfassende Generalbefugnis des § 19 Abs. 2 S. 2 UrhWG i.V.m. der Möglichkeit, die Verwertungsgesellschaften zur Einhaltung der ihnen nach dem UrhWG obliegenden Verpflichtungen durch Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu € 100.000 anzuhalten, sind (auch zum Schutz der Wahrnehmungsberechtigten) ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Verwertungsgesellschaften den ihnen nach dem UrhWG obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Damit räumt der Gesetzgeber der Aufsichtsbehörde das denkbar weiteste Spektrum an Aufsichtsinstrumenten ein.

c) Verbesserungsmöglichkeiten

aa) Rechtswegzuweisung

Zwar sorgen in der aufsichtsrechtlichen Praxis die Verwertungsgesellschaften bei Fehlverhalten in den allermeisten Fällen selbst für Abhilfe (s.o. I.6.b)). Ist aber ein formelles Einschreiten der Aufsichtsbehörde durch eine aufsichtsrechtliche Weisung in Form eines Verwaltungsakts erforderlich und befolgt die Verwertungsgesellschaft diese Weisung nicht, müssen die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Aufsichtsbehörde und der Verwertungsgesellschaft gegebenenfalls vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden. Die Verwaltungsgerichte sind aber i.Ü. weder mit urheberrechtlichen Fragestellungen noch mit den höchst speziellen und schwierigen Fragen des Rechts der Verwertungsgesellschaften befasst. Gleiches gilt darüber hinaus bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Aufsichtsbehörde und einem Antragsteller, der die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach § 2 UrhWG begehrt, sowie möglicherweise auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Aufsichtsbehörde und einem beschwerdeführenden Wahrnehmungsberechtigten.

Richtigerweise müssten Streitigkeiten der genannten Art von den fachkundigen Zivilgerichten entschieden werden. Hier böte sich an, die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde durch das Bundespatentgericht (BPatG) prüfen zu lassen. Das BPatG entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Stellen und Abteilungen des DPMA betreffend Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Topographien und Geschmacksmuster. Im Bereich der gewerblichen Schutzrechte überprüft das BPatG also Verwaltungsakte des DPMA. Möglich wäre deshalb auch eine Überprüfung von Verwaltungsakten des DPMA in seiner Eigenschaft als staatliche Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften. Zwar kann nach Art. 96 Abs. 1 GG der Bund (nur) „für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten“, eben das BPatG, doch könnte dessen Zuständigkeit durch den Zusatz in Art. 96 Abs. 1 GG „und des Urheberrechts“ auf die Entscheidungen des DPMA als Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften erweitert werden. Einem mit Urheberrechtlern besetzten Senat des BPatG käme bei der Überprüfung der Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sicherlich wesentlich größere Fachkunde zu als den Verwaltungsgerichten. Weil *„eine einwandfreie Rechtsprechung auf dem Gebiet des Urheberrechts (...) Erfahrungen voraus (-setzt), die das erkennende Gericht nur gewinnen kann, wenn es ständig mit Rechtsstreitigkeiten dieser Art befaßt ist“* (Amtl. Begr. zu § 105 UrhG RegE,

BT-Drs. IV/271, S. 106 r.Sp.), ermöglicht § 105 UrhG durch entsprechende Ermächtigungen bereits im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Konzentration von Urheberrechtsstreitigkeiten, also Streitigkeiten, bei denen eine Vorschrift des UrhG jedenfalls mitbetroffen ist, auf bestimmte Gerichte. Bei den gegenüber Urheberrechtsstreitigkeiten noch spezielleren Streitigkeiten nach dem UrhWG sind Fachkenntnisse in noch größerem Maße erforderlich.

Neben der größeren Fachkenntnis des BPatG gegenüber den Verwaltungsgerichten käme als weiterer Vorteil hinzu, dass letztinstanzlich der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH), der generell in Urheberrechtsfragen letztinstanzlich urteilt, über Maßnahmen der Aufsichtsbehörde beschließen könnte. Das würde zudem die mögliche Divergenz von Entscheidungen in parallelen, auf verschiedenen Rechtswegen geführten Gerichtsverfahren, vermeiden helfen und für Einheitlichkeit der Rechtsprechung sorgen. Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes kann nämlich gegen Beschlüsse des BPatG Rechtsbeschwerde eingelegt werden, über die der BGH im Rechtsbeschwerdeverfahren befindet. Der Gesetzgeber hat im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes das BPatG, obwohl es im Beschwerdeverfahren über Verwaltungsakte entscheidet, der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingegliedert und ihm nicht das BVerwG, sondern den BGH übergeordnet (s. zu diesen Fragen *Kreile/Becker/Riesenhuber/Himmelmann*, Recht und Praxis der GEMA, Handbuch und Kommentar, Berlin 2005, Kapitel 18, Rn. 164 ff., S. 796 ff.).

bb) Personelle Verstärkung

Das DPMA würde seine Aufgaben, namentlich an die Aufsichtsbehörde gerichtete Beschwerden über die Verwertungsgesellschaften gerne schneller erledigen als dies zurzeit wegen der fehlenden personellen Ressourcen möglich ist. Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften verursacht pro Jahr beim Deutschen Patent- und Markenamt Kosten von weniger als € 350.000. Diesen Kosten stehen Einnahmen der Verwertungsgesellschaften i.H.v. rund € 1,17 Mrd. gegenüber (DPMA-Jahresbericht 2005, S. 28). Bei ausreichender personeller Ausstattung könnte deshalb die Aufsichtsbehörde noch effizienter arbeiten.

4. Wie viele Beschwerden hat die Aufsichtsbehörde aus dem Kreis der Berechtigten der verschiedenen VG in den letzten fünf Jahren (2000 bis 2005) erhalten (bitte nach VG aufgliedern)?

Die Zahl der Beschwerden, die die Aufsichtsbehörde in den Jahren von 2000 bis 2006 aus dem Kreis der Berechtigten zu den derzeit zwölf deutschen Verwertungsgesellschaften erhalten hat, sind in die nachfolgende Tabelle eingestellt. Hieraus ergibt sich, dass nur in sehr geringer Zahl von der Möglichkeit der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde Gebrauch gemacht wird. Dies lässt den Schluss zu, dass die weitaus meisten Berechtigten anscheinend mit den Leistungen ihrer jeweiligen Gesellschaft zufrieden sind.

| Beschwerden an die Aufsichtsbehörde | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| GEMA (Beschwerden gesamt) | 29 | 25 | 17 | 9 | 27 | 36 | 34 |
| Beschwerden der Berechtigten | 4 | 7 | 4 | 2 | 2 | 9 | 7 |
| <i>davon zu den Verteilungsplänen</i> | 2 | 3 | 3 | 1 | - | 7 | 4 |
| Beschwerden Dritter zu Verteilungsplänen | - | - | 1 | - | - | - | - |
| GVL (Beschwerden gesamt) | - | - | - | - | 3 | 4 | - |
| Beschwerden der Berechtigten | - | - | - | - | 2 | - | - |
| <i>davon zu den Verteilungsplänen</i> | - | - | - | - | - | - | - |
| VG Wort (Beschwerden gesamt) | 4 | 3 | 3 | 4 | 6 | 2 | 2 |
| Beschwerden der Berechtigten | 1 | 2 | 2 | 1 | 5 | 1 | 1 |
| <i>davon zu den Verteilungsplänen</i> | - | 1 | 1 | 1 | 5 | 1 | - |
| VG Bild-Kunst (Beschwerden gesamt) | 1 | - | 1 | 1 | 2 | 3 | 2 |
| Beschwerden der Berechtigten | 1 | - | - | 1 | 2 | 2 | 1 |
| <i>davon zu den Verteilungsplänen</i> | - | - | - | 1 | 1 | - | 1 |
| VG Musikedition | - | - | - | - | - | - | - |
| GÜFA (Beschwerden gesamt) | 1 | 1 | - | - | - | 1 | 1 |
| Beschwerden der Berechtigten | - | - | - | - | - | - | - |
| VFF (Beschwerden gesamt) | - | 1 | 1 | 1 | - | - | - |
| Beschwerden der Berechtigten | - | 1 | 1 | 1 | - | - | - |
| <i>davon zu den Verteilungsplänen</i> | - | - | 1 | - | - | - | - |
| VGF (Beschwerden gesamt) | 1 | - | - | - | - | - | - |
| Beschwerden der Berechtigten | - | - | - | - | - | - | - |
| GWFF | - | - | - | - | - | - | - |
| AGICOA | - | - | - | - | - | - | - |
| VG Media (Beschwerden gesamt) | 1 | - | - | - | 2 | 9 | 9 |
| Beschwerden der Berechtigten | - | - | - | - | - | - | 1 |
| <i>davon zu den Verteilungsplänen</i> | - | - | - | - | - | - | 1 |
| VG Werbung + Musik | - | - | - | - | - | - | - |
| Beschwerden der Berechtigten gesamt | 6 | 10 | 7 | 5 | 11 | 12 | 10 |

5. Entscheidet die Aufsichtsbehörde auch über Einzelfälle oder verweist sie die Beschwerdeführer insoweit auf den Rechtsweg? Nennen Sie bitte signifikante Beispiele.

a) Außenverhältnis Verwertungsgesellschaft - Nutzer

Im Blick auf ihre in § 19 Abs. 1 UrhWG normierte Aufgabe ist der Aufsichtsbehörde die Prüfung von Vergütungsforderungen in konkreten Einzelfällen kraft Gesetzes verwehrt. Die Prüfung konkreter Einzelfälle hat der Gesetzgeber den Zivilgerichten und der Schiedsstelle beim DPMA (§ 14 UrhWG) zugewiesen. Mangels Zuständigkeit muss die Aufsichtsbehörde Beschwerdeführer zur Klärung von Streitigkeiten in konkreten Einzelfällen an die Schiedsstelle und die ordentlichen Gerichte verweisen (s. im Einzelnen o. I.5. und II.1.b)).

An signifikanten Beispielen sind zu nennen:

- Manche Nutzer beschwerten sich darüber, dass Verwertungsgesellschaften überhaupt Vergütungen fordern. So beschwerten sich z.B. einige Hotels darüber, dass die VG Media für die Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen über eigene Verteileranlagen in Hotels und Pensionen Vergütungen verlangt.
- Andere Nutzer beschwerten sich bei der Aufsichtsbehörde über die Anwendung eines aus ihrer Sicht unanwendbaren Tarifs im konkreten Einzelfall. Meistens geht es dabei um Tarife der GEMA. Kürzlich beschwerte sich ein Bühnen-/Theaterbetreiber, dass für seine konkreten Nutzungen der Tarif WR-VR-B 1 (Musik in Kleinkunstabühnen) und nicht der von der GEMA angewandte Tarif U-VK (Veranstaltungen mit U-Musik) anwendbar sei. In diesem Fall lagen zum Teil allerdings schon rechtskräftige Titel der ordentlichen Gerichte vor.
- Ebenso gibt es Beschwerden über die Höhe der von der Verwertungsgesellschaft verlangten Vergütung im konkreten Einzelfall. So beschwerte sich beispielsweise die Betreiberin einer Gaststätte über die Höhe der Vergütungsforderungen der GEMA und bat um deren Senkung für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen in ihrer Gaststätte.
- Einige Nutzer erkundigten sich nach der Bedeutung und den Voraussetzungen der sog. Missverhältnisklausel, die Teil einiger GEMA-Tarife ist, oder beschwerten sich darüber, dass die GEMA die Missverhältnisklausel in ihrem konkreten Fall angeblich nicht angewendet hatte.

b) Innenverhältnis Verwertungsgesellschaft - Wahrnehmungsberechtigter

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 UrhWG ist die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit hat die Verwertungsgesellschaft nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen, § 7 S. 1 UrhWG. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaft diesen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, § 19 Abs. 1 UrhWG.

Das DPMA hat deshalb insbesondere den Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaften zu prüfen, nicht aber, ob die Verwertungsgesellschaft gegenüber einem konkreten Wahrnehmungsberechtigten im

Einzelfall korrekt abgerechnet hat. Wie bei der Prüfung von Tarifen (s.o. II.1.b)) nimmt die Aufsichtsbehörde jede Beschwerde eines Wahrnehmungsberechtigten mit Berührungspunkten zu den Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften zum Anlass, die jeweilige Verteilungsplanbestimmung zu überprüfen. Auch in diesem Bereich offenbart gelegentlich nämlich erst der konkrete Einzelfall Unangemessenheiten eines Verteilungsplans. Die Prüfung der Abrechnung einer Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage ihres (willkürfreien) Verteilungsplans in einem konkreten Einzelfall gehört aber nicht zu den gesetzlich (§ 19 Abs. 1 UrhWG) festgelegten Aufgaben der Aufsichtsbehörde, sondern ist Sache der Zivilgerichte. Vor diesem Hintergrund muss die Aufsichtsbehörde Wahrnehmungsberechtigte, die sich über die Verteilung ihrer Verwertungsgesellschaft in einem ganz konkreten Einzelfall beschweren, an die Zivilgerichte verweisen. In diesem Sinne spricht der Bundesgerichtshof (Beschluss v. 3.5.1988, KVR 4/87, GRUR 1988, 782/785 – GEMA-Wertungsverfahren) von einer „*abstrakten Kontrolle des Verteilungsplans danach, ob die Bestimmungen hinreichend feste Regeln enthalten, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen*“. Hinzu tritt, dass das Willkürverbot des § 7 S. 1 UrhWG nicht zu einer centgenauen Abrechnung zwingt, sondern der Verwertungsgesellschaft einen gewissen Spielraum bei der Verteilung eröffnet, weil die Verteilungspläne lediglich der Willkürkontrolle des § 7 S. 1 UrhWG und nicht der – weitergehenden – Angemessenheitskontrolle nach § 6 Abs. 1 UrhWG unterliegen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs „*müssen die Berechtigten im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes Schätzungen, Pauschalierungen und sonstige Vereinfachungen in der Berechnung hinnehmen, die sich aus dem wirtschaftlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit ergeben, selbst wenn sie in Einzelfällen zu Benachteiligungen führen können*“ (BGH Beschluss v. 3.5.1988, KVR 4/87, GRUR 1988, 782/783 – GEMA-Wertungsverfahren; bestätigt durch BGH GRUR 2002, 332/335 – Klausurerfordernis, BGH GRUR 2004, 767/769 – Verteilung des Vergütungsaufkommens, BGH ZUM 2005, 739 – Pro Verfahren).

An signifikanten Beispielen sind zu nennen:

- Wahrnehmungsberechtigte der GEMA haben sich über den Ausschluss bzw. über die Zurückstellung von Musikfolgen durch die GEMA in konkreten Einzelfällen beschwert. So beschwerte sich beispielsweise ein wahrnehmungsberechtigter Musikverlag der GEMA kürzlich darüber, dass die GEMA in 12 Fällen Musikfolgen angeblich zu Unrecht von der Abrechnung ausgeschlossen habe.
- Einzelne Wahrnehmungsberechtigte beschweren sich über die Kontrollen der GEMA. Ein wahrnehmungsberechtigter Verlag der GEMA monierte z.B., dass die GEMA ohne Vorankündigung prüfe, ob die gemeldeten Veranstaltungen tatsächlich stattgefunden haben und welches Repertoire bei der Veranstaltung genutzt wurde.
- Zu Beschwerden über Verteilungspläne s. die Antwort zu Frage 6.

6. Wie viele Beschwerden betrafen die Verteilungspläne?

6.1 In wie vielen Fällen davon wurde den Beschwerden abgeholfen?

6.2 In welchen Fällen wurde den Beschwerden nicht abgeholfen? Nennen Sie Beispiele?

Die Zahl der Beschwerden, die Verteilungspläne betrafen, sind der Tabelle unter Frage 4. zu entnehmen. Dort sind die Zahlen in zwei Spalten (Beschwerden aus dem Kreis der Berechtigten; andere Personen) zu jeder Verwertungsgesellschaft aufgegliedert, sofern es solche Beschwerden gibt.

Die Fragen 6., 6.1 und 6.2 scheinen zu implizieren, dass eine effektive Aufsicht durch das DPMA sich nur an der Anzahl der abgeholten Beschwerden bemisst. Dies ist aber in der aufsichtsbehördlichen Praxis unzutreffend.

Das DPMA hilft einer Beschwerde nur dann i.S.v. Frage 6.1 ab, wenn die betroffene Verwertungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem UrhWG nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 19 Abs. 1 UrhWG) und zudem die Verwertungsgesellschaft nicht selbst für Abhilfe sorgt. Das ist aber nur in den seltensten Fällen erforderlich.

In den meisten Beschwerdefällen liegt schon kein Fehlverhalten der Verwertungsgesellschaft vor, weshalb kein Anlass besteht, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Diese Fälle müssen zwar in Beantwortung von Frage 6.2 als solche eingestuft werden, in denen „Beschwerden nicht abgeholfen wurde“. Mangels Fehlverhaltens einer Verwertungsgesellschaft bedeutet dies allerdings nicht, dass die Aufsichtsbehörde ihre Aufgaben nicht erfüllen würde.

Wenn eine Verwertungsgesellschaft nicht korrekt gehandelt hat, sorgt sie regelmäßig selbst für Abhilfe. Als aufsichtsrechtliche Intervention genügt meistens ein formloser Hinweis (*Martin Vogel* GRUR 1993, 513/530). Die Verwertungsgesellschaften sind in den allermeisten Fällen bereit, die Hinweise des DPMA zu akzeptieren und in die Praxis umzusetzen (vgl. *Loewenheim/Melichar*, a.a.O., § 50 Rn. 21). Sorgt die Verwertungsgesellschaft selbst für Abhilfe, muss die Aufsichtsbehörde nicht formell einschreiten. Diese Fälle sind i.S.v. Frage 6.2 zwar als solche einzuordnen, in denen die Aufsichtsbehörde einer Beschwerde nicht abhilft, weil es die betroffene Verwertungsgesellschaft auf Hinweis der Aufsichtsbehörde schon selbst getan hat. Auch diese Fälle sind aber kein Ausdruck dafür, dass das DPMA seiner Aufsicht nicht oder nicht genügend nachgekommen wäre.

So hat sich z.B. ein Wahrnehmungsberechtigter der GEMA bei der Aufsichtsbehörde über den Ausschluss bzw. die Zurückweisung von Musikfolgen beschwert. Die GEMA ging für das in Frage stehende Geschäftsjahr ursprünglich von 49 verrechenbaren Musikfolgen aus. Die GEMA hatte aber noch vor Eingang der Beschwerde des Wahrnehmungsberechtigten bei der Aufsichtsbehörde einen Irrtum aufgeklärt und die Anzahl der Musikfolgen kurze Zeit später von sich aus auf 53 korrigiert.

Einige Beschwerden enthalten mehrere Beschwerdepunkte, die teilweise berechtigt, teilweise aber unberechtigt sind. Solche Beschwerden können weder Frage 6.1 noch Frage 6.2 eindeutig zugeordnet werden.

Beispiele:

- VG Wort – § 18 lit. a) Verteilungsplan
Der Sockelbetrag i.S.d. § 18 lit. a) des Verteilungsplans der VG Wort steht nicht jedem Wahrnehmungsberechtigten unabhängig davon zu, ob seine Werke in öffentlichen Bibliotheken tatsächlich ausgeliehen worden sind.
- VG Wort – § 10 Nr. 5 Verteilungsplan Wissenschaft
Die Neuregelung des § 10 Nr. 5 Verteilungsplan Wissenschaft von Mai 2003 ist nicht willkürlich i.S.d. § 7 S. 1 UrhWG.
- VG Wort – § 13 lit. a) Nr. 3 Verteilungsplan Wissenschaft
Die Neuregelung des § 13 lit. a) Nr. 5 Verteilungsplan Wissenschaft von Mai 2003 ist nicht willkürlich i.S.d. § 7 S. 1 UrhWG.
- VG Wort - § 6 Nr. 1 S. 1 Verteilungsplan Wissenschaft
§ 6 Nr. 1 S. 1 Verteilungsplan Wissenschaft in der Fassung ab 22. Mai 1999 ist nicht willkürlich i.S.d. § 7 S. 1 UrhWG.
- GEMA – Abschnitt IV Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht
Abschnitt IV Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht in der bis Mai 2006 geltenden Fassung verstößt nicht gegen § 7 S. 1 UrhWG.
- GEMA – Ziffer XIV. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht
Ziffer XIV. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht in der seit Juni 2003 geltenden Fassung ist mit § 7 S. 1 UrhWG vereinbar.

7. Hatte die Aufsichtsbehörde von Amts wegen Grund zum Einschreiten? Wenn ja, wie oft? Betraf dies Fälle der Änderung des Verteilungsplans?

8. Nennen Sie weitere signifikante Fälle eines Einschreitens von Amts wegen.

Weil die Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 UrhWG darauf zu achten hat, dass die Verwertungsgesellschaften den ihnen nach dem UrhWG obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, wird sie in Erfüllung dieser Aufgabe stets von Amts wegen tätig. Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften verfolgt den Zweck, Gefahren zu bannen, die für die Urheber und Leistungsschutzberechtigten sowie die Nutzer entstehen können, wenn die Verwertungsgesellschaften ihre Tätigkeit nicht unter Einhaltung der Verpflichtungen des UrhWG ausüben. Anträge auf aufsichtsrechtliches Einschreiten, Beschwerden oder sonstige Eingaben, die die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften betreffen, sind Anregungen für eine Prüfung von Amts wegen.

Die Aufsichtsbehörde wird deshalb von Amts wegen auch ohne Anregungen von außen tätig und schreitet bei Bedarf gegen die Verwertungsgesellschaften aufsichtrechtlich ein.

An signifikanten Beispielen sind die folgenden zu nennen:

- VG Werbung + Musik – Vorlage des Jahresabschlussberichts
Die Aufsichtsbehörde hat die den Verpflichtungen des § 9 UrhWG genügende Vorlage des Jahresabschlussberichts der VG Werbung + Musik durch Abmahnung nach § 19 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 UrhWG erzwungen.
- VG Werbung + Musik – Information über die Einnahmen
Die Aufsichtsbehörde hat Informationen über die Einnahmesituation der VG Werbung + Musik mittels einer formellen Weisung mit Androhung von Zwangsgeld nach § 21 UrhWG i.H.v. € 10.000 eingeholt.
- VFF – Beiratswahl
Die Aufsichtsbehörde hat eine Wahl zum Beirat der VFF wegen formaler Mängel für ungültig erklärt und eine ordnungsgemäße Neuwahl erzwungen.
- VFF – Satzung
Die Aufsichtsbehörde hat die VFF angewiesen, ihre Satzung entsprechend den Vorgaben des UrhWG zu ändern.
- GEMA – Missverhältnisklausel
Die Aufsichtsbehörde hat die GEMA angewiesen, die Missverhältnisklausel in die Tarife, in denen diese Klausel anwendbar ist, zu inkorporieren und sie von einer „Kann“- in eine „Muss“-Vorschrift abzuändern.
- GEMA – Tarife Industrie
Die Aufsichtsbehörde hat die GEMA angewiesen, die Tarife im Bereich Industrie zu ändern.
- VG Wort – § 63 a UrhG
Die Aufsichtsbehörde hat die VG Wort angewiesen, die Verteilungsquoten ihrer Verteilungspläne wegen § 63 a UrhG zugunsten der Autoren zu ändern (zu Einzelheiten s. die Antwort zu den Fragen 9. und 9.1).
- VG Wort – Vertrag mit der PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co. KG
Die Aufsichtsbehörde hat die VG Wort angewiesen, den Kooperationsvertrag mit der PMG so zu ändern, dass er mit den Vorgaben des UrhWG vereinbar ist.
- VG Bild-Kunst – Wahrnehmung von Rechten
Die Aufsichtsbehörde hat die VG Bild-Kunst angewiesen, bestimmte Rechte eines Wahrnehmungsberechtigten wahrzunehmen.
- GÜFA – Satzung
Die Aufsichtsbehörde hat die GÜFA angewiesen, ihre Satzung entsprechend den Vorgaben des UrhWG zu ändern.

9. Sind von der Aufsichtsbehörde Maßnahmen wegen der Regelung in § 63 a UrhG bezogen auf die Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften unternommen worden?

9.1 Wenn ja, nennen Sie Zeitpunkt und Art der insoweit vorgenommenen Änderungen.

a) Schreiben der Aufsichtsbehörde an die VG Wort vom 12. Mai 2003

Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12. Mai 2003 der VG Wort ausführlich die Position der Aufsichtsbehörde zu § 63 a UrhG und dessen Auswirkungen auf die Verteilungspläne der VG Wort erläutert und Folgendes erklärt:

„3. (...)

Der Anteil der Rechte, die die Verleger nach Inkrafttreten des § 63 a UrhG in die VG Wort einbringen können, wird (...) im Verhältnis zu dem Anteil der von der VG Wort wahrgenommenen Autorenrechte geringer werden. (...)

4. *Weil nach den Grundsätzen des Verteilungsplans für die Verteilung der Einnahmen der VG Wort der Anteil am Ertrag maßgebend ist, der auf die Nutzung des Werkes des jeweiligen Berechtigten entfällt (...), ergibt sich (...) aus § 9 Abs. 1 VG Wort-Satzung die Notwendigkeit, die Verteilungsquoten des Verteilungsplans Belletristik und der Verteilungspläne Wissenschaft der VG Wort zugunsten der Autoren zu ändern. (...)*“

b) Schreiben der Aufsichtsbehörde an die VG Wort vom 1. August 2003

Mit Schreiben vom 1. August 2003 hat das DPMA der VG Wort Folgendes mitgeteilt:

„Ich bitte Sie darum sicherzustellen, dass in den Bereichen, in denen sich § 63 a UrhG i.V.m. § 9 VG Wort-Satzung bereits im Jahr 2003 auswirkt, die Verteilungspläne der VG Wort schon für die Ausschüttung der Einnahmen aus dem Geschäftsjahr 2003 entsprechend angepasst werden. Ich denke hierbei insbesondere an die Zeitschriftenausschüttung im Bereich Wissenschaft.“

c) Gespräch mit Vertretern der VG Wort im Deutschen Patent- und Markenamt am 22. Oktober 2003

Durch Einschreiten der Aufsichtsbehörde haben sich die Interessengruppen der VG Wort im Rahmen eines Gesprächs am 22. Oktober 2003 im Deutschen Patent- und Markenamt für den Bereich wissenschaftliche Zeitschriften auf veränderte Verteilungsquoten geeinigt.

d) Schreiben der Aufsichtsbehörde an die VG Wort vom 31. Oktober 2003

Neben der veränderten Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften hat die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31. Oktober 2003 Folgendes angemahnt:

„II. Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachbücher; Ausschüttung für „Belletristik“

In den Bereichen wissenschaftliche und Fachbücher sowie Belletristik werden die Autoren und Verleger die Verteilungsquoten der Verteilungspläne Wissenschaft und des Verteilungsplans Belletristik der VG Wort unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 63 a UrhG und § 9 VG Wort-Satzung einvernehmlich neu festlegen.“

e) Außerordentliche Mitgliederversammlung der VG Wort vom 17. Januar 2004

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung der VG Wort am 17. Januar 2004 ist die Änderung der Verteilungspläne Wissenschaft für wissenschaftliche und Fachzeitschriften nahezu einstimmig beschlossen worden.

f) Aufsichtsrechtliches Einschreiten in der Verwaltungsratssitzung der VG Wort vom 20. Mai 2005 und in der Ordentlichen Mitgliederversammlung der VG Wort vom 21. Mai 2005

Der Präsident der Aufsichtsbehörde und der Leiter des zuständigen Fachreferats haben in der Verwaltungsratssitzung der VG Wort vom 20. Mai 2005 und in der Ordentlichen Mitgliederversammlung der VG Wort vom 21. Mai 2005 der Verwertungsgesellschaft unmissverständlich deutlich gemacht, dass die VG Wort auch ihre Verteilungspläne in den Bereichen wissenschaftliche und Fachbücher sowie Belletristik ändern müsse, weil der geltende § 63 a UrhG i.V.m. § 9 Abs. 1 VG Wort-Satzung zu einer solchen Änderung zwingt. Die VG Wort müsse jetzt auch in diesen Bereichen eine Änderung ihrer Verteilungspläne beschließen. Sollte es innerhalb der VG Wort zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, werde die Aufsichtsbehörde formell einschreiten:

- aa) Auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 S. 2 UrhWahrnG werde die Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die VG Wort die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach ihrem Verteilungsplan aufteile. Als erforderliche Maßnahme werde insbesondere in Betracht kommen, dass die Aufsichtsbehörde in den Bereichen, in denen sich § 63 a UrhG i.V.m. § 9 VG Wort-Satzung auswirke, die Ausschüttung des Verlegeranteils, der den Autoren zustehe, unterbinde.
- bb) Befolge die VG Wort eine entsprechende Anweisung nicht, werde die Aufsichtsbehörde die VG Wort nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 UrhWahrnG formell abmahnen.
- cc) Als ultima ratio müsse geprüft werden, ob der VG Wort die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 UrhWahrnG widerrufen werden müsse.

g) Anweisung der Aufsichtsbehörde an die VG Wort vom 22. August 2005

Mit Schreiben vom 22. August 2005, das als Anlage 2 beiliegt, hat die Aufsichtsbehörde die VG Wort angewiesen, ihre Einnahmen entsprechend den Vorgaben des § 63 a UrhG zu verteilen.

Der Vorstand der VG Wort hat beschlossen, der Weisung der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten. Weil die Befolgung der vom DPMA angemahnten Ausschüttung gegen die geltenden Verteilungspläne der VG Wort verstoße und deshalb zu erwarten sei, dass von Seiten betroffener Verleger eine zivilgerichtliche Überprüfung dieser Maßnahme erfolgen werde hat die VG Wort beschlossen, die strittige Differenz von 3 % (wissenschaftliche Verlage) bzw. 1,8 % (belletristische Verlage) im Rahmen der Ausschüttung 2006 nicht den Autorenanteilen von 50 % bzw. 70 % zuzuführen, sondern diese vorerst zurückzustellen.

Das aufsichtsrechtliche Einschreiten der Aufsichtsbehörde ist in den Fachkreisen auf Zustimmung gestoßen. Herr Prof. Dr. Thomas Hoeren (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2005 dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde mitgeteilt:

„vor einigen Tagen hatte ich die Möglichkeit, Ihre Verfügung vom 22. August 2005 in Sachen VG Wort und § 63 a Urheberrechtsgesetz zu lesen. Ich möchte – auch als Wahrnehmungsberechtigter der VG Wort – meinen besonderen Dank an Sie richten. Ihr Schreiben hat in aller Deutlichkeit und Klarheit die Problemlage umrissen. Auch bewundernswert halte ich die Deutlichkeit, mit der Sie bei der Verwertungsgesellschaft Wort die Einhaltung früherer Regelungsansätze angemahnt haben. Insofern möchte ich Ihnen auch meinen besonderen Dank für diese Engagement übermitteln, das die rechtlichen Möglichkeiten und Effizienz der Tätigkeit des Patentamts als Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften deutlich macht.“

h) Musterklage zweier Verlage gegen die VG Wort vom 26. April 2006

Zwei wahrnehmungsberechtigte Verlage haben mit Schriftsatz vom 26.4.2006 Klage gegen die VG Wort eingereicht, die am 10.7.2006 zugestellt wurde. Mit dieser Klage wird geltend gemacht, dass der Vorstand der VG Wort zu Unrecht der Weisung der Aufsichtsbehörde vom 22.8.2005 gefolgt ist und von den nach den geltenden Verteilungsplänen auf Verleger entfallenden Ausschüttungssummen im Bereich Buch/Wissenschaft 3 % und im Bereich Belletristik 1,8 % einbehalten hat. Nun muss in erster Instanz das Landgericht München I entscheiden, ob die von der Aufsichtsbehörde vorgenommene Auslegung des § 63 a UrhG rechtens ist oder ob sich die VG Wort an die geltenden Verteilungspläne halten muss. Termin zur ersten mündlichen Verhandlung ist der 18.1.2007.

9.2 Sind aus Ihrer Sicht Änderungen an den Verteilungsplänen wegen der Regelung in § 63 a UrhG geboten?

a) GEMA

Eine Weisung der Aufsichtsbehörde an die GEMA, wegen § 63 a UrhG ihre Verteilungspläne zu ändern, war bisher nicht angezeigt.

aa) Musterklage zweier Verlage gegen die VG Wort vom 26. April 2006

Die Weisung der Aufsichtsbehörde vom 22.8.2005 gegen die VG Wort ist nicht unumstritten. Die Kläger der Musterklage gegen die VG Wort tragen insbesondere vor, dass der Vertreter der Bundesregierung am 9. April 2003 bei der Beratung des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ausdrücklich erklärt hat, „dass es keineswegs beabsichtigt sei, mit § 63a (...) einen neuen Verteilungsschlüssel für die VG Wort vorzugeben“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 15/837 vom 9. April 2003, S. 29). Auch die aktuelle Gesetzgebungsentwicklung zeige, dass mit § 63 a UrhG keine Änderung der Verteilungspraxis intendiert sei. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 22. März 2006 (abrufbar unter <http://www.bmj.de/media/archive/1174.pdf>) soll § 63 a Satz 2 UrhG wie folgt neu gefasst werden:

„Sie [die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils des UrhG, §§ 44 a – 63 a] können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt“ (a.a.O., S. 10).

Die geplante Neufassung der Regelung stelle klar, dass eine Abtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche an Verleger nach wie vor möglich sei. Die Bundesregierung begründe nämlich die geplante Änderung wie folgt:

„§ 63a hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. So wurde in der VG Wort von Vertretern der Autoren vorgetragen, dass sie seit Inkrafttreten des Gesetzes ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht mehr an ihre Verleger abtreten könnten. Folglich könnten die Verleger auch nicht mehr im bisherigen Maße bei der Verteilung der pauschalen Vergütung berücksichtigt werden.

Diese Auslegung, der von verlegerischer Seite widersprochen wurde, entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, der lediglich den Schutz der Urheber im Vertragsverhältnis im Sinn hatte. Ein Ausschluss der Verleger von der pauschalen Vergütung wäre angesichts der von ihnen erbrachten erheblichen Leistung auch sachlich nicht hinnehmbar. Dies gilt um so mehr, als den Verlegern im Gegensatz zu anderen Verwertern vom Gesetzgeber bisher keine eigenen Leistungsschutzrechte zugesprochen worden sind.

Der neue Satz 2 soll gewährleisten, dass die Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG Wort angemessen zu beteiligen sind“ (a.a.O., S. 68 f.).

Namentlich die Formulierung *„auch in Zukunft“* mache deutlich, dass die Verleger auch schon nach der derzeitigen Fassung des § 63 a UrhG weiterhin an den Erträgen der VG Wort partizipieren sollen.

Vor diesem Hintergrund hat es die Aufsichtsbehörde für richtig gehalten, den Ausgang der gerichtlichen Auseinandersetzung um die Bedeutung des § 63 a UrhG für die Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften abzuwarten.

bb) Verteilungsquoten Urheber – Verleger bei der GEMA für inländisches Repertoire

Die Beteiligungsquoten der Urheber bei der GEMA sind wesentlich höher als die Beteiligungsquoten der Urheber bei der VG Wort. Auch deshalb war ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen die GEMA wegen § 63 a UrhG nicht angezeigt. Im Einzelnen:

Bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 63 a UrhG geht es im Blick auf die GEMA um die Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung nach § 54 Abs. 1 UrhG. Die Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG werden von der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) geltend gemacht.

Die GEMA verteilt ihren Anteil an den Einnahmen der ZPÜ sowohl aus dem Audio- als auch aus dem Videobereich an Komponisten, Textdichter und Verleger. Dabei wird die Verteilung getrennt nach Audio- und Videobereich jeweils im Wege von Zuschlägen auf die Aufkommen des vorangegangenen Geschäftsjahres in den Abrechnungssparten vorgenommen, in denen die private Vervielfältigung vorgenommen wird, also vornehmlich aus dem Rundfunkbereich und dem Bereich der Tonträger. Damit wird der gesetzliche Auftrag des § 54 Abs. 1 UrhG erfüllt, dass der Urheber eine Vergütung erhält für das

Werk, für das die Möglichkeit der Vervielfältigung besteht, und das nach seiner Art eine Vervielfältigung erwarten lässt.

Im Audiobereich werden 25 % des GEMA-Anteils aus § 54 Abs. 1 UrhG durch einen prozentualen Zuschlag pro Bezugsberechtigten (bei pro Mann-Abrechnungen) bzw. pro Gesellschaft (bei pro Werk-Abrechnungen) auf die Abrechnungssparte VR-Phono ausgeschüttet. Diese Abrechnungssparte betrifft die Einnahmen der GEMA aus der Lizenzierung von Tonträgern im sog. „Industriebereich“. Die GEMA geht also bei der Ausschüttung im Audiobereich davon aus, dass von den Gesamtüberspielungen im Audiobereich 25 % von Tonträgern vorgenommen werden. Die restlichen 75 %, die auf den Rundfunkbereich entfallen, werden anteilig in den Abrechnungssparten für Hörfunksenderechte (66 2/3 %) und Hörfunkvervielfältigungsrechte (33 1/3 %) herangezogen (zur Erhöhung des Minutenwertes). Die Abrechnung in dieser Sparte hat man sich so vorzustellen, dass im Rundfunk jede Sendeminute programmgemäß erfasst wird. Der von den Rundfunkanstalten bzw. Rundfunkunternehmen erhaltene Betrag wird anhand der Programmlisten, nach Sendeminuten abgerechnet, an die GEMA-Berechtigten aufgeteilt. Auf die nach bestimmten Verrechnungsschlüsseln ermittelten Minutenwerte erhalten die Berechtigten pro Minutenwert den oben genannten Zuschlag aus § 54 Abs. 1 UrhG.

Im Videobereich erfolgt die Verteilung ähnlich. Hier werden 5 % des GEMA-Anteils durch prozentualen Zuschlag pro Bezugsberechtigten bzw. pro Gesellschaft auf das Aufkommen des vorangegangenen Geschäftsjahres in der Abrechnungssparte VR- Bildtonträger ausgeschüttet; Ausgangspunkt ist hier die statistische Erfahrung, dass die private Vervielfältigung zu 5 % aus bereits bespielten Videokassetten/DVD erfolgt; 95 % werden analog dem Audiobereich anteilig in den Abrechnungssparten Senderechte bzw. Vervielfältigungsrechte Fernsehen verteilt (s. *R. Kreile*, GEMA-Jahrbuch 2001/2002, S. 94/125).

Im Regelfall gelten für die Abrechnung inländischen Repertoires bei der GEMA folgende Beteiligungsquoten:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| ➤ Aufführungs- und Senderecht | Urheber 8/12 Verleger 4/12 |
| ➤ Mechanisches Vervielfältigungsrecht | Urheber 60 % Verleger 40 % |

Die derzeit bestehenden Beteiligungsquoten der Urheber bei der GEMA sind also wesentlich höher als die Beteiligungsquoten der Urheber bei der VG Wort (s. § 3 Abs. 1 Verteilungspläne Wissenschaft der VG Wort: Urheberanteil 50 %). Die GEMA verteilt also schon jetzt ihre Einnahmen zugunsten der Urheber in einer Höhe, die die VG Wort erst nach Umsetzung der Weisung der Aufsichtsbehörde vom 22.8.2005 erreicht. Vor diesem Hintergrund war ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen die GEMA wegen § 63 a UrhG nicht angezeigt.

cc) Unanwendbarkeit des § 63 a UrhG auf internationales Repertoire (subverlegte Werke)

Für internationales Repertoire, insbesondere für Werke aus den angloamerikanischen Ländern, gelten bei der GEMA im Regelfall folgende Beteiligungsquoten:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| ➤ Aufführungs- und Senderecht | Urheber 6/12 (Sub-) Verleger 6/12 |
| ➤ Mechanisches Vervielfältigungsrecht | Urheber 0 % (Sub-) Verleger 100 % |

Die alleinige Beteiligung des (Sub-) Verlegers an den Erträgen aus der Verwertung mechanischer Vervielfältigungsrechte ist signifikant für internationales, insbesondere angloamerikanisches Repertoire. Anders als beim Aufführungsrecht erfolgt die Übertragung des mechanischen Vervielfältigungsrechts für das wirtschaftlich bedeutende angloamerikanische Repertoire auf direktem Weg und zu 100 % durch den (Sub-) Verleger auf die GEMA. Der ausländische Urheber hat dieses Recht vorher per (ausländischen) Verlagsvertrag an seinen angloamerikanischen (Original-) Verleger abgetreten. Zuständig für die Verrechnung mit dem Urheber ist nicht die GEMA, sondern der Sub- bzw. Originalverlag auf der Grundlage des (ausländischen) Vertrages, den der Urheber mit dem (Sub-) Verlag geschlossen hat.

Auf den Vertrag, den der angloamerikanische Urheber mit seinem angloamerikanischen (Original-) Verleger außerhalb Deutschlands schließt, ist § 63 a deutsches UrhG auf folgenden Gründen nicht anwendbar:

Als Folge des das internationale Urheberrecht beherrschenden sachrechtlichen Territorialitätsprinzips, nach dem nationale Urheberrechte in ihrer Geltung auf das Territorium desjenigen Staates beschränkt sind, der sie bei Vorliegen der nationalen gesetzlichen Voraussetzungen anerkennt, gilt in international-privatrechtlicher Hinsicht grundsätzlich das Recht des Schutzlandes (Schutzlandprinzip). Als Ausnahme von dem Grundsatz des Schutzlandprinzips finden auf Urheberrechtsverträge als schuldrechtliche Rechtsgeschäfte die für Schuldverträge allgemein geltenden internationalprivatrechtlichen Regeln über das Vertragsstatut Anwendung. Nach der von der Rechtsprechung (OLG München ZUM 2003, 141/143 – Spielbankaffaire II; BGHZ 136, 380/388 – Spielbankaffaire) vertretenen Einheitstheorie gilt Gleiches für urhebervertragsrechtliche Verfügungsgeschäfte. Als Ausnahme von der Ausnahme sind nach dem Recht des Schutzlandes auch in Bezug auf Urheberrechtsverträge aber stets die das Urheberrecht selbst betreffenden Fragen zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für die Frage der Zulässigkeit der Übertragung des Urheberrechts. Für den Vergütungsanspruch aus § 54 Abs. 1 UrhG und seine Verfügungsbeschränkungen in § 63 a UrhG muss dagegen an das Vertragsstatut angeknüpft werden. Diese Art der Anknüpfung gilt nämlich auch für den Vergütungsanspruch des Urhebers für die Kabelweiterleitung nach § 20 b Abs. 2 UrhG, auch wenn dieser Anspruch in § 20 b Abs. 2 S. 2 und 3 UrhG als unverzichtbar und als im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar ausgestaltet ist. Weil die §§ 54 Abs. 1 und 63 a UrhG genauso konstruiert sind wie § 20 b Abs. 2 UrhG, gilt für § 63 a UrhG Gleiches. Die typische Massennutzung des internationalen Repertoires der GEMA durch private

Vervielfältigung reicht zudem (bei fehlender Rechtswahl) als Anknüpfungspunkt nicht aus, um nach dem Vertragsstatut deutsches Recht und damit § 63 a UrhG anwenden zu können (s. *Schricker/Katzenberger*, a.a.O., Vor §§ 120 UrhG Rn. 120 ff., 147 ff., insb. 150, 160 ff.; *Dreier/Schulze*, UrhG, UrhWG, KUG, 2. Aufl. München 2006, Vor §§ 120 Rn. 55; a.A. wohl *Loewenheim/Walter*, a.a.O., § 57 Rn. 193). Die Unanwendbarkeit des § 63 a UrhG auf den Vertrag zwischen dem angloamerikanischen Urheber und seinem angloamerikanischen Verlag bestätigt ein Umkehrschluss zu § 32 b UrhG. § 32 b UrhG verfolgt das Ziel, die zugunsten der Urheber zwingenden Ansprüche nach §§ 32, 32 a UrhG gegen Umgehung mit den Mitteln des Internationalen Privatrechts zu schützen. In diesen Schutz ist § 63 a UrhG nicht einbezogen (*Hilty/Peukert* GRUR Int. 2002, 643/650; *W. Nordemann/J. B. Nordemann*, FS Schricker (2005), S. 473/482; *Wandtke/Bullinger/v. Welser*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 32 b Rn. 2; a.A. *Schricker/Katzenberger*, a.a.O., Vor §§ 120 UrhG Rn. 166, § 32 b UrhG Rn. 33 f., der generell für eine Analogie plädiert).

Das internationale, namentlich das angloamerikanische Repertoire der GEMA spielt für die private Vervielfältigung in Deutschland, für die nach § 54 Abs. 1 UrhG Vergütungen zu zahlen sind, eine herausragende Rolle. Weil § 63 a UrhG hier unanwendbar ist, bestand für die Aufsichtsbehörde kein Anlass, die GEMA zu Änderung ihrer Verteilungsquoten zu zwingen.

b) VG Bild-Kunst

Eine Weisung der Aufsichtsbehörde an die VG Bild-Kunst, wegen § 63 a UrhG ihre Verteilungspläne zu ändern, war bisher ebenfalls nicht angezeigt.

aa) Musterklage zweier Verlage gegen die VG Wort vom 26. April 2006

Auch in diesem Zusammenhang gilt das schon zur GEMA Gesagte: die Aufsichtsbehörde hält es für richtig, den Ausgang der gerichtlichen Auseinandersetzung um die Bedeutung des § 63 a UrhG für die Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften abzuwarten.

bb) Vergütung für Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung, § 54 Abs. 1 UrhG

Im Blick auf § 63 a UrhG besteht ein gravierender Unterschied zwischen der Situation bei der VG Wort und der GEMA auf der einen und den Filmverwertungsgesellschaften, und hier namentlich der VG Bild-Kunst, auf der anderen Seite: Bei der VG Wort und der GEMA geht es um die Beteiligungsquoten von Urhebern im Verhältnis zu Verlegern. Verlegern steht nach deutschem Urheberrecht kein Leistungsschutzrecht zu. Verleger können deshalb nicht über ein eigenes Leistungsschutzrecht an den Einnahmen für die private Vervielfältigung partizipieren, sondern nur über an sie übertragene Urheberrechte. Bei den Filmverwertungsgesellschaften dagegen geht es um die Beteiligungsquoten von Urhebern im Verhältnis zu Filmherstellern. Filmhersteller verfügen über ein eigenes Leistungsschutzrecht (§ 94 UrhG). Nach § 94 Abs. 4 UrhG i.V.m. § 54 Abs. 1 UrhG partizipieren Filmhersteller auf der Grundlage

dieses eigenen Leistungsschutzrechtes an den Einnahmen aus der privaten Vervielfältigung nach § 54 Abs. 1 UrhG.

Während es in Hinsicht auf die Beteiligungsquoten der Verleger wegen § 63 a UrhG (soweit er anwendbar ist) zu Veränderungen zugunsten der Urheber gekommen ist, kann das hinsichtlich der Beteiligungsquoten der Urheber im Verhältnis zu Filmherstellern von vornherein nur insoweit der Fall sein, als Filmhersteller an der Verteilung aufgrund abgetretenen Rechts partizipieren. Bei der Aufteilung der Einnahmen der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) erhalten aber die Urheber ihren Anteil auf der Grundlage ihres Urheberrechts und die Filmhersteller ihren Anteil auf Grundlage ihres Filmherstellungsrechts und nicht auf Grundlage abgetretener (Urheber-) Rechte. Die Teilhabe an diesen Einnahmen versteht sich also vor dem Hintergrund der jeweils eigenen Rechte der Urheber und der Filmhersteller.

Die Einnahmen der ZPÜ werden zwischen den Urhebern und den Filmproduzenten auf der Grundlage von Vereinbarungen der Filmverwertungsgesellschaften aus den Jahren 1995 und 1996 verteilt. Leitgedanke dieser Vereinbarungen ist, dass jeder Berechtigtengruppe ein den von ihnen eingebrachten eigenen Rechten entsprechender Anteil an den Einnahmen zugewiesen wird. Der Anteil, den die Filmhersteller erhalten, repräsentiert also den Wert ihrer eigenen Filmherstellungsrechte nach § 94 UrhG.

Vor diesem Hintergrund hat die Aufsichtsbehörde keinen Anlass gesehen, gegen die Filmverwertungsgesellschaften wegen § 63 a UrhG aufsichtsrechtlich einzuschreiten.

cc) Vergütung für Vervielfältigung im Wege der Ablichtung (Reprographie), § 54 a UrhG

Die VG Bild-Kunst erzielt nach § 54 a UrhG Einnahmen aus privater Vervielfältigung von Illustrationen in gedruckten Publikationen. Insgesamt geht es hier pro Jahr um einen Betrag von ca. € 250.000 (zum Vergleich: Die jährlichen Einnahmen der VG Bild-Kunst belaufen sich auf gut € 36 Mio.). Die VG Bild-Kunst wartet in diesem Bereich den Ausgang des Musterprozesses zwischen Verlegern und der VG Wort ab. Die Verwertungsgesellschaft hat Rückstellungen gebildet, um für den Fall von Verteilungsplanänderungen, die den Urhebern möglicherweise zustehende zusätzliche Vergütung unverzüglich ausschütten zu können.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Aufsichtsbehörde zurzeit kein Anlass, gegen die VG Bild-Kunst im Hinblick auf § 63 a UrhG einzuschreiten.

10. Wie viele Beschwerden hat die Aufsichtsbehörde aus dem Kreis der Nutzer in den letzten fünf Jahren (2000 bis 2005) erhalten?

Die Zahl der Beschwerden, die die Aufsichtsbehörde in den Jahren 2000 bis 2006 aus dem Kreis der Nutzer zu den derzeit zwölf deutschen Verwertungsgesellschaften erhalten hat, sind in die nachfolgende Tabelle eingestellt. Auch die Zahl der an die Aufsichtsbehörde gerichteten Beschwerden aus den Reihen der Nutzer ist sehr gering. Ebenso wie bei den Wahrnehmungsberechtigten lässt dies auch im

Blick auf die Nutzer den Schluss zu, dass die weitaus meisten Nutzer mit den Leistungen der Verwertungsgesellschaft zufrieden sind.

| Beschwerden an die Aufsichtsbehörde | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| GEMA (Beschwerden gesamt) | 29 | 25 | 17 | 9 | 27 | 36 | 34 |
| Beschwerden der Nutzer | 22 | 15 | 12 | 5 | 24 | 20 | 25 |
| GVL (Beschwerden gesamt) | - | - | - | - | 3 | 4 | - |
| Beschwerden der Nutzer | - | - | - | - | 1 | 2 | - |
| VG Wort (Beschwerden gesamt) | 4 | 3 | 3 | 4 | 6 | 2 | 2 |
| Beschwerden der Nutzer | 3 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| VG Bild-Kunst (Beschwerden gesamt) | 1 | - | 1 | 1 | 2 | 3 | 2 |
| Beschwerden der Nutzer | - | - | 1 | - | - | - | - |
| VG Musikedition | - | - | - | - | - | - | - |
| GÜFA (Beschwerden gesamt) | 1 | 1 | - | - | - | 1 | 1 |
| Beschwerden der Nutzer | - | - | - | - | - | - | 1 |
| VFF (Beschwerden gesamt) | - | 1 | 1 | 1 | - | - | - |
| Beschwerden der Nutzer | - | - | - | - | - | - | - |
| VGF (Beschwerden gesamt) | 1 | - | - | - | - | - | - |
| Beschwerden der Nutzer | - | - | - | - | - | - | - |
| GWFF | - | - | - | - | - | - | - |
| AGICOA | - | - | - | - | - | - | - |
| VG Media (Beschwerden gesamt) | 1 | - | - | - | 2 | 9 | 9 |
| Beschwerden der Nutzer | - | -- | - | - | 2 | 9 | 8 |
| VG Werbung + Musik | - | - | - | - | - | - | - |
| Beschwerden der Nutzer gesamt | 25 | 16 | 14 | 7 | 28 | 32 | 35 |

10.1 Worüber beschweren sich Nutzer vorwiegend?

Nutzer beschweren sich vorwiegend

- darüber, dass Verwertungsgesellschaften überhaupt Vergütungen fordern,
- über die Anwendung von aus ihrer Sicht unanwendbaren Tarifen im konkreten Einzelfall,
- über die Höhe der von der Verwertungsgesellschaft verlangten Vergütung im konkreten Einzelfall,
- über die (Nicht-) Anwendung der sog. Missverhältnisklausel, die Teil einiger GEMA-Tarife ist.

Zu Einzelheiten und signifikanten Beispielen verweise ich auf die Antwort zu Frage 5 unter a).

10.2 In wie vielen Fällen wurde den Beschwerden abgeholfen und in welchen?

Auch im Blick auf die Beantwortung der Frage 10.2 ist darauf hinzuweisen, dass allein die Zahl der (seltenen) Fälle, in denen das DPMA gegen eine Verwertungsgesellschaft formell einschreitet, also einer Beschwerde abhilft, nicht Gradmesser der Effektivität der Aufsicht sein kann.

Die Prüfung der meisten Beschwerden führt nämlich zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Verwertungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem UrhWG ordnungsgemäß nachgekommen ist. Solchen Beschwerden kann nicht abgeholfen werden, was aber mangels Fehlverhalten einer Verwertungsgesellschaft nicht bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde ihre Aufgaben nicht erfüllen würde.

Hat sich eine Verwertungsgesellschaft nicht korrekt verhalten, sorgt sie regelmäßig selbst für Abhilfe. Hier genügt ein formloser Hinweis der Aufsichtsbehörde (*Martin Vogel* GRUR 1993, 513/530; *Loewenheim/Melichar*, a.a.O., § 50 Rn. 21). Dass das DPMA hier nicht formell einschreitet, also der Beschwerde nicht abhilft (was ja gar nicht nötig ist), ist kein Indiz dafür, dass das DPMA seiner Aufsicht nicht nachkäme.

Die Aufsichtsbehörde hilft Beschwerden nur in den seltenen Fällen ab, in denen die Verwertungsgesellschaft gegen Verpflichtungen UrhWG verstoßen hat und zudem nicht selbst für Abhilfe sorgt.

I.Ü. können Beschwerden, die mehrere Beschwerdepunkte enthalten, die teilweise berichtigt, teilweise aber unberechtigt sind, weder der Kategorie „Beschwerde abgeholfen“ noch der Kategorie „Beschwerde nicht abgeholfen“ eindeutig zugeordnet werden.

Nachfolgend sind beispielhaft Beschwerden von Nutzern aus den Jahren 2000 bis 2006 aufgelistet, in denen die Aufsichtsbehörde gegenüber der betroffenen Verwertungsgesellschaft aufsichtrechtlich tätig geworden ist bzw. die Verwertungsgesellschaft von sich aus der Beschwerde „abgeholfen“ hat.

➤ GEMA – Beschwerde eines Nutzers

Die GEMA wendet nach Eingang der Beschwerde von sich aus einen anderen Tarif an und erstattet dem Nutzer die zuviel entrichtete Vergütung zurück.

➤ GEMA – Beschwerde eines Nutzers

Auf Anregung der Aufsichtsbehörde gibt die GEMA künftig den maßgeblichen Tarif auf den ihren Rechnungen zugrunde liegenden Forderungsbelegen an, um die Rechnung für die Nutzer leichter nachvollziehbar zu machen. Ferner regt die Aufsichtsbehörde eine Tarifänderung an, um die Tarifbestimmungen in Einklang mit einer bisherigen abweichenden Praxis, die für Nutzer vorteilhaft ist, zu bringen.

➤ GEMA – Beschwerde eines Nutzers

Die Aufsichtsbehörde weist die GEMA an, ihren sachlich einschlägigen Tarif anzuwenden, eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen ein Nutzer seiner tariflichen Mitwirkungspflicht nicht genügt, sowie die sog. Missverhältnisklausel zu ändern. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

➤ GEMA – Beschwerde eines Nutzers

Die Aufsichtsbehörde weist die GEMA auf Einzelheiten zum Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht nach § 10 UrhWahrnG hin. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

➤ GEMA – Beschwerde eines Nutzers

Die GEMA hat irrtümlich eine falsche Spalte (Parameter) in einem Tarif angewendet. Auf die Bitte der Aufsichtsbehörde um Überprüfung einer bereits gezahlten Vergütung erstattet die GEMA von sich aus den zu viel entrichteten Betrag an den Nutzer.

➤ VG Wort – Beschwerde eines Nutzers

Auf Anregung der Aufsichtsbehörde übernimmt die Verwertungsgesellschaft mehrere Änderungen in einen Nutzungsvertragsentwurf.

➤ VG Media – Beschwerde eines Nutzers

Die Aufsichtsbehörde weist die Verwertungsgesellschaft auf Einzelheiten in Bezug auf Vergütungsforderungen für die Vergangenheit bei einem Nutzerwechsel auf Grundlage eines bestimmten Tarifs hin.

➤ VG Media – Beschwerde eines Nutzers

Die Aufsichtsbehörde regt eine Tarifänderung gegenüber der VG Media an, um einen Tarif in Einklang mit einer bisherigen abweichenden Praxis, die für Nutzer vorteilhaft ist, zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schade